

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 69.

Dresden, am 8. August

1878.

Neunundsechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 23. Juli 1878.

Inhalt:

Berichterstattung der I. Deputation über die Ergebnisse des
Vereinigungsverfahrens über das Gesetz, die Zwangsvoll-
streckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr.
(Unterlage zum mündl. Bericht der Gesetzgebungsdeput. der
II. Kammer, s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte der II. K.
2. Bd. Nr. 289.) — Feststellung der Tagesordnung über
die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des
Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident von Zehmen eröffnet die Sitzung Mit-
tags 1 Uhr 13 Minuten in Gegenwart der Herren
Staatsminister Freiherrn von Könneritz, Dr. von
Gerber und von Kostitz-Wallwitz und des Herrn
königl. Commissars Geh. Rath von Thümmel, sowie
in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern.

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Ich
schlage vor, unsere Sitzung zu beginnen, und eröffne
dieselbe. Ein Registrandenvortrag ist nicht da. Wir
haben einen einzigen Gegenstand zu verhandeln, indem
wir die: „Berichterstattung der ersten Depu-
tation über die Ergebnisse des gestern Abend
abgehaltenen Vereinigungsverfahrens über
das Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen
Geldleistungen in Verwaltungssachen be-
treffend,“*) entgegen nehmen.

(Unterlage z. mündl. Bericht d. Gesetzgebungsdeput. d.
II. K., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 2. Bd. Nr. 289.)

*) M. II. K. S. 2082 ff., 2179 f.
M. I. K. S. 734 ff., 894 ff.

Ich bitte den Herrn Präsidenten von Eriegern, uns
nun über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von
Eriegern: Wie Sie soeben gehört haben, habe ich
die Ehre, Ihnen Vortrag zu erstatten über die Ergeb-
nisse des gestern Abend stattgefundenen Vereinigungs-
verfahrens über den mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 53
vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreck-
ung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen be-
treffend. Zunächst bitte ich um die Erlaubniß, als Unter-
lage hierzu die Druckvorlage Nr. 289 zu benutzen,
welche der Herr Präsident Haberkorn redigirt hat und
welche Ihnen vorliegt.

Präsident von Zehmen: Genehmigt die Kammer,
daß die Druckvorlage Nr. 289 der Zweiten Kammer
als Unterlage genommen wird für unsere Entschließung?
— Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von
Eriegern: In dieser Unterlage sind unter 1 und 2
zwei Differenzen erwähnt worden. Dieselben fallen
aber eigentlich zusammen und es hat mit denselben,
wie Sie sich aus meinem letzten Vortrage vielleicht im
Allgemeinen noch entsinnen, folgende Bewandniß. Die
Zweite Kammer war damit nicht einverstanden gewesen,
daß es im Ermessen der Regierung und speciell des
königl. Justizministeriums stehen solle, inwieweit einer
Verwaltungsbehörde die Gerichtsvollzieher zur Disposi-
tion stehen sollen für die Executionen in Verwaltungss-
sachen. Es war deshalb eine Aenderung mit § 1 vor-
genommen und § 2 gestrichen worden. Bei dem Ver-
einigungsverfahren handelte es sich nun darum, eine
Fassung zu finden, die einerseits das Interesse der Ge-
meinden, welches dieselben haben an der Benutzbarkeit
der Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung in Ver-
waltungssachen, mehr sichert, als der Gesetzentwurf,
andererseits für das Justizministerium als Anstellungs-
behörde keine wesentlichen Inconvenienzen zur Folge hat